

Personalvorlage

Vorlage-Nr.: 2009/053

freigegeben am 16.03.2009

Personal

Sachbearbeiter/in: Herr Bürgermeister Dieter Decker

Datum: 16.03.2009

Verzicht der Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung für die Wahl des Ersten Gemeinderats

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	24.03.2009	Verwaltungsausschuss
Ö	28.04.2009	Rat

Beschlussvorschlag:

Für die Wahl des allgemeinen Vertreters (Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 01.01.2010 bis zum 31.12.2017) wird von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen.

Sach- und Rechtslage:

In seiner Sitzung am 12.03.2001 hat der Rat der Gemeinde Rastede Herrn Günther Henkel mit Wirkung vom 01.01.2002 für die Dauer von 8 Jahren unter Verleihung des Amtes des allgemeinen Vertreters zum Ersten Gemeinderat gewählt.

Die bis zum 31.12.2009 andauernde Wahlperiode von Herrn Henkel begründet bereits zum derzeitigen Zeitpunkt die Notwendigkeit, diese für alle beteiligten Akteure bedeutsame und für die Gewährleistung des geordneten sowie koordinierten Verwaltungsablaufes wichtige Personalangelegenheit zeitnah verbindlich zu regeln.

Unter Verweis auf das gesetzgeberisch in § 81 NGO geregelte Wahlbesetzungsverfahren ist es dem Bürgermeister aufgetragen, sein Vorschlagsrecht den politischen Gremien gegenüber auszuüben und dementsprechend einen Wahlvorschlag zu unterbreiten.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Bürgermeister Herrn Erster Gemeinderat Günther Henkel für das Amt des allgemeinen Vertreters zur Wahl und entsprechender Ernennung zum Ersten Gemeinderat vor.

Ausgehend von der erstmals zum 01.01.2002 installierten Wahlbeamtenstelle des allgemeinen Vertreters ist rückblickend zu konstatieren, dass es durch die Schaffung dieses von Herrn Henkel bekleideten Amtes möglich geworden ist, das Verwaltungsgeschehen und die Zusammenarbeit mit den politischen Organen erfolgswirksam zu gestalten. Im Rahmen der in einer systemimmanent bedingten Wechselwirkung stehenden Beziehung zwischen Bürgermeisteramt und der Stelle des Allgemeiner Vertreters ist letztere von prägendem Charakter gewesen – soweit der bisherigen erfolgreichen Entwicklung der Gemeinde Rastede eine Initiativsetzung der Verwaltung unterstellt werden kann, gebührt Herrn Henkel hieran ein maßgeblicher Anteil.

Neben der vom Gesetzgeber als herausgehoben definierten Stellung des allgemeinen Vertreters zeichnet sich dieses Amt ebenso durch das besondere Vertrauensverhältnis zum Hauptverwaltungsbeamten wie auch zur gemeindlichen Vertretung aus. In dieser Hinsicht ist Herrn Henkel ein absolut konstruktiv gestaltetes und von einem Höchstmaß an Loyalität geprägtes Zusammenwirken zu attestieren. Herr Henkel ist dem ihm übertragenen Amt des allgemeinen Vertreters sowie der damit verbundenen herausgehobenen Stellung nicht nur in der Art und Weise gerecht geworden, als er dieses absolut integer und angemessen ausgefüllt hat - ebenso stehen sein Einsatz und hervorzuhebendes Engagement für das Gemeindegeschehen als bestimmende Merkmale seiner Amtsführung. Dies gilt ebenso für Verbesserungen, die verwaltungsinterne Prozesse betreffen. Ideenreichtum, Kreativität und ein ausgeprägtes Gespür für Optimierungspotenziale standen bzw. stehen für die vielfach von Herrn Henkel angestoßenen Maßnahmen.

Hinsichtlich des dem Bürgermeisteramt aufgetragenen, gesetzgeberischen Auftrages, den Geschäftsvorgang der Verwaltung zu leiten und zu beaufsichtigen, ist dies in Zusammenarbeit mit Herrn Henkel hervorragend gelungen. Herr Henkel genießt deshalb das vollste Vertrauen des Bürgermeisters und hat in seinem bisherigen Wirken als allgemeiner Vertreter den Nachweis dafür erbracht, diesem Amt und die damit verbundenen Anforderungen in jeglicher Sicht gerecht zu werden und damit seine uneingeschränkte Eignung und Befähigung bewiesen.

Es darf daher davon ausgegangen werden, dass § 81 Abs. 3 Satz 4 NGO insbesondere diesen Umstand berücksichtigt wissen will, der es insoweit durch Beschluss des Rates gestattet, einvernehmlich mit dem Bürgermeister von der Stellenausschreibung abzusehen, soweit beabsichtigt ist, den bisherigen Stelleninhaber zu wählen. Hieran anknüpfend macht der Gesetzgeber das Absehen von der Ausschreibung im Fall der beabsichtigten Wiederwahl auch von keinen weiteren, besonderen rechtlichen Voraussetzungen abhängig.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Anlagen:

Keine.